

Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für eine bauzeitliche Grundwasserhaltung

Bauherrschaft (Antragsteller_in)

Name / Firma			
Straße	Hausnr.	PLZ	Ort

Betroffenes Grundstück

Projektbezeichnung / Bauvorhaben:			
Straße	Hausnr.	PLZ	Ort
Gemarkung / Flur:		Flurstücksnummer	
Weitere Angaben:			

Planer_in / Ansprechpartner_in

Firma / Büro		Bearbeiter_in	
Straße	Hausnr.	PLZ	Ort
Telefon	E-Mail		

Datum

Unterschrift der Bauherrschaft:

.....

Datum

Unterschrift Planverfasser / Fachplanung:

.....

Die Absenkung von Grundwasser stellt eine Benutzung des Grundwassers dar und bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8-10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Die Antragsunterlagen sind in der Regel 3-fach schriftlich an o.g. Postadresse einzureichen.

Zusätzlich sind sie digital im pdf-Format an umweltschutzamt@stadt.freiburg.de zu übersenden.

Checkliste Antragsunterlagen / Angaben	dem Antrag beigelegt (bitte ausfüllen)
1. Formloses schriftliches und unterschriebenes Antrags-schreiben oder Antragsformular (siehe vorn)	
2. Vollmacht des Bauherrn für die ausführende Firma	
3. Übersichtslageplan und Lageplan des Wasserhal-tungskonzeptes (!) (Entnahmestellen, Leitungen, Ab-setzvorrichtungen, Einleitstellen ins Gewässer/Kanal-einläufe etc.)	
4. Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Eintragung der Flurstücksnummer und der Entnahme-/Einlei-tungsstellen (in rot)	
Erläuterungsbericht mit folgendem Inhalt:	
5. Begründung für die zeitweise Grundwasserhaltung	
6. Beschreibung Wasserhaltungskonzept (Art, Tiefe, An-ordnung und Anzahl der Entnahmestellen (z.B. Brun-nen, offene Wasserhaltung)), inkl. Lageplan (siehe 3.)	
7. Beschreibung der vorgesehenen Ableitung / Einleitung des geförderten Grundwassers (Kanal, Gewässer, Ver-sickerung) mit entsprechender Vorbehandlung (Ab-setzbecken etc.), inkl. Lageplan (siehe 3.)	
8. Bemessung der Grundwasserhaltung mit Angabe der geplanten Entnahmemengen (l/s, m³/h, m³/d, Gesamt-Entnahmemenge) sowie Dauer und Zeitraum der Ab-senkung	
9. Hydraulische Auswirkungen der Grundwasserabsen-kung (Absenkbeträge, Reichweite etc.)	

10. Fachgutachterliche Aussage hinsichtlich möglicher Beeinflussung von Nachbarbebauungen (Setzungen etc.) und Umwelt und ggf. Maßnahmen zur Risikominimierung	
11. Aussage hinsichtlich Beeinträchtigung möglicher bestehender Grundwasser-Nutzungen (Geothermie, Entnahmen), sofern bekannt	
12. Relevante Angaben zu Grundwasser-Ständen / statistische Kennwerte (NNW, MHW etc.); Stichtagsmessungen	
13. Angaben zu den dauerhaft ins Grundwasser eingebrachten Baumaterialien (verwendeter Beton; Datenblatt, aus dem hervorgeht, dass das Material für das Einbringen ins Grundwasser zugelassen ist, Aussage zum Aushärtungsverhalten des Betons)	
14. Exakter Materialaufbau der Außenseite des Untergeschosses (Folien, Dämmmaterial, Anstriche etc.)	

Hinweise:

- o **Wassergefährdende Stoffe** wie z.B. flüssiger Beton, Betonschlämme, Betonstaub, Zementabwässer, Öle, Fette, Schmierstoffe, Zuschlagstoffe und sonstige Chemikalien dürfen nicht in die Gewässer (Grundwasser, Fließgewässer) gelangen. Bei entsprechenden Arbeiten ist Sorgfalt geboten und es sind Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen (z.B. Auffangschalen beim Befüllen/Umfüllen; Sammelbehälter für Behälter/Flüssigkeitsreste/Abfälle; sorgfältiger Betrieb von Baumaschinen etc.).
Grundsätzlich sind biologisch abbaubare und umweltverträgliche Produkte zu verwenden. Für den Fall von Havarien/Leckagen sind Bindemittel in ausreichender Menge und Sammelbehälter vorzuhalten. Im Falle eines Unfalls ist das Material sofort zu binden, auszugraben und in einem geschlossenen Behälter zu sammeln.
- o Sofern **Betonteile dauerhaft** im Grundwasserschwankungsbereich eingesetzt werden (z.B. Verbauteile), muss die Grundwasserverträglichkeit und Grundwasserunschädlichkeit des Betons durch einen Sachverständigen geprüft worden sein.
- o Sofern Bauteile **dauerhaft im Grundwasserschwankungsbereich verbleiben**, ist dies mit zu beantragen.
- o Bei **erdberührten Bauteilen** sollte die außenliegende Schicht mit möglichem Wasserkontakt (Abdichtung, Dämmung, Anstriche) mit umweltfreundlichen, auswaschungsarmen Materialien ohne bedenkliche Inhaltsstoffe ausgeführt werden (z.B. Schaumglas, geprüfte PE-Folie o.ä.). Insbesondere Materialien auf PVC-Basis, Polystyrolschaum, aber auch Kleber- und Dichtungsmassen sollten auf der Schicht mit Erdkontakt vermieden werden.

Das Umweltschutzamt empfiehlt Produkte mit spezieller Umwelt-Deklaration (Blauer Engel, natureplus®, baubook-Deklaration, DIBt-Zulassung mit Zusatzprüfung auf Auslaugung; etc.) zu verwenden.

Das Umweltschutzamt behält sich vor, ggf. Nachweise zur Unbedenklichkeit der Materialien hinsichtlich ihres Auswaschungsverhaltens einzufordern.

Hintergrund: Einige bedenkliche Inhaltsstoffe (Biozide, Weichmacher etc.) werden nachweislich ausgewaschen und können so in das Grundwasser gelangen.

- o Bei sehr geringem Abstand zwischen der Unterkante des Gebäudes und dem Grundwasser:
 - Zur Kompensation des Eingriffes und der damit dauerhaften Beeinflussung des Grundwasserflusses und -standes ist eine wirkungsvolle Dränschicht unter dem Gebäude einzubringen.
- o **Recycling (RC)-Materialien** (für Füllmaterial, Sauberkeitsschicht, Dränschicht etc.) dürfen i.d.R. nur verwendet werden, wenn ein Mindestabstand zum mittleren Grundwasserhochstand (MHW) von ≥ 1 m, bezogen auf die Unterkante der Auffüllung, gegeben ist.
- o **Während der Baumaßnahmen ggf. anfallende Abwässer** wie z.B. Suspensionen vom Bohren, Zementabwässer, Abwässer aus Reinigungsarbeiten (Geräte etc.), aber auch dadurch verunreinigtes Niederschlagswasser sind zu sammeln (Abdeck-Kipper-Mulde etc.) und fachgerecht zu entsorgen.

Leicht verschmutztes (z.B. stark trübstoffhaltiges) **Grund- und Baugrubenwasser** kann nach Rücksprache mit dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung (ESE) bzw. bnNETZE GmbH gedrosselt in den Schmutz- bzw. Mischwasserkanal eingeleitet werden, wenn die Einleitungsbeschränkungen gemäß § 10 der Stadtentwässerungssatzung Freiburg, u.a. die Einleitgrenzwerte gemäß Anlage 1 zu § 10 der Stadtentwässerungssatzung Freiburg eingehalten werden (frei von absetzbaren Stoffen; pH-Wert 6 – 10; Sulfat < 600 mg/l; Nachweis z.B. durch Absetzbecken, pH-Wert Messung mittels Papierstreifen, etc.).

Klares, chemisch unverändertes Grundwasser muss möglichst wieder versickert, gedrosselt über den Regenwasserkanal oder direkt in ein angrenzendes Gewässer eingeleitet werden. Nur wenn dies nicht möglich ist, kann es gedrosselt in den Mischwasserkanal eingeleitet werden.

Die Benutzung der Kanäle ist gebührenpflichtig, die Einleitmenge ist daher zu erfassen. Einleitungen in Kanäle/Gewässer sind grundsätzlich anzeigepflichtig.
- o Die Ableitung / Einleitung des geförderten Grundwassers ist möglichst im Vorfeld abzustimmen.
- o Aus ökologischen Gründen darf **nur unbelastetes, klares und chemisch unverändertes Grundwasser in Fließgewässer** eingeleitet oder zur Versickerung gebracht werden. Das einzuleitende Grundwasser muss folgende Anforderungen an die Wasserqualität erfüllen:
 - frei von absetzbaren Stoffen und
 - trübstofffrei (schwebstofffrei, klar) sein,
 - pH-Wert zwischen 6,5 und 8,5 aufweisen,
 - im Temperaturbereich des Fließgewässers liegen,
 - im Bereich des Sauerstoffgehaltes des Fließgewässers liegen,
 - einen geringen Eisen- und Mangangehalt aufweisen.

Vor der Einleitung ist deshalb mindestens eine fachgerecht ausgeführte **Absetzanlage** zu betreiben (abgedecktes Absetzbecken mit mehreren Kammern etc.). Die o.g. Anforderungen sind regelmäßig zu kontrollieren (z.B. mittels pH-Papierstreifen, Thermometer u.a.). Ggf. sind weitere Vorkehrungen erforderlich (Neutralisationsanlage, Temperaturregulierung, Sauerstoffanreicherung etc.).

Im Bereich der Einleitstelle ist dafür Sorge zu tragen, dass es zu **keinen Erosionen** im Uferbereich und / oder Sohlbereich kommt. Stoßbelastungen sind zu vermeiden.

Bei ungenügender Wasserqualität muss das Wasser nach Rücksprache mit dem Eigenbetrieb Stadtentwässerung / bnNETZE GmbH ggf. gedrosselt in den Mischwasserkanal abgeleitet werden.

- o Die beste Möglichkeit, um trübstofffreies (klares) und chemisch unverändertes Grundwasser zu gewährleisten, ist die Verwendung von außerhalb der Baugrube liegenden Filterbrunnen (geschlossene Wasserhaltung). Bei den oftmals verwendeten Schachtbrunnen und Pumpensämpfen in der Baugrube (offene Wasserhaltung) besteht insbesondere anfangs und später durch den Baubetrieb die Gefahr der Eintrübung und des Eintrags wassergefährdender Stoffe, sodass zusätzliche Absetzanlagen und Sicherungsmaßnahmen erforderlich sind.
- o Insbesondere **offene Wasserhaltungen** (Pumpensämpfe, Sickerleitungen etc.) sind sachgerecht und filterstabil auszuführen und ohne Sandführung zu betreiben. Pumpensämpfe sind mittels Fassung (Schachtringe etc.) und Umhüllung mit Filtervlies zu sichern. Zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen sind besondere Sicherungsmaßnahmen vorzunehmen (siehe Hinweis 1).
- o **Bei Bohrarbeiten** kann unter Umständen abfallrechtlich relevantes Bohrgut anfallen, welches fachgerecht zu entsorgen ist. Das zum Bohren verwendete Wasser ist fachgerecht zu entsorgen. Wassergefährdende Zusatzstoffe in der Bohrflüssigkeit dürfen nicht verwendet werden.
- o Eine separate **Bohranzeige** beim Umweltschutzamt ist nicht erforderlich, da diese bereits im Antrag enthalten ist. Sämtliche maschinengesteuerte Bohrungen sind jedoch zusätzlich beim Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), anzuzeigen. Diese Anzeige kann unter folgendem link digital vorgenommen werden: https://lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen/banz/index_html
- o Der **tatsächliche Bohrbeginn** ist uns mind. 5 Tage im Voraus mitzuteilen.
- o Der Schutz des Bauvorhabens und der Nachbarbebauung vor Grundwasser bleibt in der Verantwortung des Bauherrn.
- o Je nach Randbedingungen ist das Untergeschoss ausreichend wasserdicht und auftriebssicher auszuführen.
- o Das Anlegen von Drainagen zur dauerhaften Ableitung von Grundwasser ist nicht zulässig.
- o Der Antragsteller haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die durch die Grundwasserabsenkung und durch die Ableitung / Einleitung gegenüber Dritten entstehen. Insbesondere obliegt dem Antragsteller die Verkehrssicherungspflicht der zur Ableitung erforderlichen Leitungen bis zur Einleitstelle.
- o Ab Grundwasserentnahmen > 100.000 m³ ist eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG, Anhang 1 Nr. 13.3.2, Entnehmen von Grundwasser >100 000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³) durchzuführen.
- o Für Grundwasserentnahmen zwischen 5000 bis 100.000 m³ ist eine standortbezogene Umweltverträglichkeits-Vorprüfung erforderlich, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind (gem. Ziffer 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG).

Stand: 15.05.2024